

- Lfd. Nr. 4.15.
Werkfläche schließt die zugeordnete Wasserfläche ein
- Lfd. Nr. 4.17.
Flugbetriebsflächen und Nebenanlagen von Flugbetriebsflächen
- Lfd. Nr. 4.22.
Fläche des Investitionsvorhabens = Produkt aus Trassenlänge und Sohlenbreite des Grabens
- Lfd. Nr. 5.2.
Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für Wohnbauten, gesellschaftliche Einrichtungen, Sekundärschließung, Verkehrsbauten und Freiflächen
- Lfd. Nr. 6.
Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes.

3. Größenkategorien der Investitionen

In Abhängigkeit von der Spezifik und der Größe der Investitionen erfolgt die Gliederung in

- GV = Großvorhaben
- MV = mittlere Vorhaben
- KV = kleine Vorhaben
- KLV = Kleinstvorhaben
- — = keine Differenzierung nach GV/MV/KV/KLV.

4. Finanzieller Aufwand Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Baustraßen, Baugleise sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs.

Die Normative für

- Lfd. Nrn. 1.5., 1.6.

beinhalten nicht:

Aufwand für Großgerätetransport und Aufwand für die Heranführung der Verkehrs- und Versorgungsnetze im Bereich des Tagebaugeländes bis an die Grenze der Baustelleneinrichtung

- Lfd. Nr. 2.5.

beinhalten nicht:

Baustraßen längs der Trasse

- Lfd. Nrn. 4.1., 4.3., 4.5., 4.6.

beinhalten nicht:

- Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen
- Aufwendungen für den Auf- und Abbau sowie die Betreibung von Bauzugabstellplätzen
- Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung der allgemeinen Baustellenbeleuchtung

- Lfd. Nrn. 4.2., 4.4.

beinhalten nicht:

Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen

- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.

beinhalten Aufwendungen für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse

- Lfd. Nr. 4.12.

beinhalten die Baustelleneinrichtung für Straßenstrassen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.

5. Fläche Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Montageebenen und Baustraßen innerhalb von Gebäuden sowie Baustraßen, Baugleise und Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs Fläche BE.

Die Normative für:

- Lfd. Nr. 1.7.

beinhalten auch ein Wohnlager

- Lfd. Nr. 2.5.

beinhalten nicht:

Baustraßen längs der Trasse

- Lfd. Nrn. 4.1. bis 4.6.

beinhalten alle für die Baustelleneinrichtung erforderlichen bebauten und anlagengenutzten Flächen sowie Freiflächen

- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.

beinhalten die Fläche für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse

- Lfd. Nr. 4.12.

beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßenstrasse. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird

- Lfd. Nr. 4.15.

gelten nicht für hydrotechnische Anlagen und Binnenhäfen.

III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd.

Nr. Investitionsvorhaben

1.1. Energieerzeugungsanlagen

Konventionelle Kraftwerke einschließlich Heizkraft- und Industriekraftwerke, konventionelle Heizwerke, Gaserzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen, Druckhaltungsanlagen für Wärmenetze, Verdichterstationen

Ausgenommen sind: Kernkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Unterspeicher

1.2. Umspannwerke

Zentrale Umspannwerke, Umspannwerke ≥ 10 kV, 220 kV, 380 kV sowie 110 kV Tandemanlagen und Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn